

97. Bewirkt die Verletzung der Vorschriften der Statuten eines Kreditvereines ohne weiteres die Befreiung desjenigen, welcher sich für die vom Verein gewährten Kredite verbürgt hat? <sup>1</sup>

II. Civilsenat Ur. v. 21. Jan. 1881 i. S. Vorschußverein Pf. (Kl.)  
w. B. (Bekl.) Rep. II. 381/80.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte hatte sich für einen dem G. R. vom klagenden Vereine zu gewährenden Kredit von 7 000 M. verbürgt. Der Klage auf Bezahlung dieser Summe hielt er entgegen, daß der Vorstand des Vereines mehrfach statutenwidrig gehandelt, namentlich spätere Kredite übermäßig gewährt und die vorgeschriebenen Benachrichtigungen des Bürgen von weiteren Krediten unterlassen habe. Die erste Instanz hat verurteilt, die zweite die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat das Urteil erster Instanz wieder hergestellt und besagen die

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß ein Fall des Landrechtssatzes 2037, wonach der Bürge von seiner Verbindlichkeit los wird, nicht vorliege. Es leitet aber im Anschlusse an Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts die Befreiung des Beklagten von seiner Haftung daraus her, daß der Kläger gewisse Vorschriften seiner Satzungen und Verordnungen über Art und Umfang der Kreditgewährung an den Hauptschuldner und Benachrichtigungen, welche an den Bürgen zu geschehen haben, und dadurch die ihm obliegende Sorgfalt verletzt habe. Damit wird jedoch von der nicht zu billigenden Rechtsanschauung ausgegangen, daß bei jedem Vertrage die Nichterfüllung des einen Teiles

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 9 S. 184 und Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Jahrg. 1877 S. 114.

den anderen Kontrahenten ohne weiteres zum Rücktritte berechtigte. Dieser Satz gilt aber nur bei doppelseitigen Verträgen, bei welchen Leistung und Gegenleistung in Frage stehen (Landrechtssätze 1101. 1102. 1184), oder wenn die Befreiung ausdrücklich bedungen worden ist; sonst ist die gesetzliche Folge der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit sowie der Nichtbeobachtung der durch den Vertrag übernommenen Sorgfalt — sofern nicht die Erfüllung erzwungen werden kann oder will — nur die Verpflichtung zum Schadenersatz (L.R.G. 1142 flg.). Verlangt aber der Kontrahent im Wege der Klage oder Einrede Schadenersatz, so hat er den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang desselben mit der in Frage stehenden Vertragsverletzung darzuthun und zu beweisen. In dieser Richtung hat Beklagter die Einrede nicht begründet; er hat nur dem Kläger mehrfache Verletzung der Satzungen und Verordnungen des Vereines vorgeworfen und sich dann auf die Behauptung beschränkt, daß durch diese Mißwirtschaft des Klägers, die Gewährung weiterer Kredite an den Hauptschuldner ohne Benachrichtigung des Beklagten und die vielfachen sonstigen Verletzungen der Statuten, das ganze bestehende Rechtsverhältnis durch den Kläger verschoben, die Verluste durch dessen Nachlässigkeit selbst veranlaßt worden seien, und daß derselbe sich damit des Rechtes, die dadurch aufgehobene Haftbarkeit des Beklagten in Anspruch zu nehmen, selbst verlustig gemacht habe; Landrechtssätze 1134. 1138. 1184. — Er hat nicht begründet, wann der Kredit hätte gekündigt werden sollen, und daß in diesem Falle sowie, wenn er von weiteren Kreditgewährungen rechtzeitig benachrichtigt worden wäre, der Schaden hätte abgewendet werden können. Das Berufungsgericht hält ihm auch mit Recht entgegen, daß er, da er sich für eine Kontokorrentschuld verbürgte, nach §. 48 der Verordnungen annehmen konnte, daß es nicht bei dem Kredit von 7 000 M., für den er sich verbürgte, sein Bewenden behalten, sondern daß noch weitere Kreditgewährung nachfolgen werde, ferner es stehe auch der Inhalt der Bürgschaftsurkunde der Einrede entgegen, daß der Beklagte sich nur unter der Bedingung verbürgt habe, daß der Kredit des Restlers niemals über 7 000 M. erhöht werde, und es sei auch die Behauptung unrichtig, daß Beklagter nur für den dem Restler am 7. Februar 1876 eröffneten Kredit von 7 000 M. sich verbürgt habe.

Was nun die erwähnten Voraussetzungen betrifft, unter welchen

allein die Einrede begründet wäre, daß der Beklagte von seiner Haftbarkeit befreit sei, nämlich entweder, daß diese Befreiung ausdrücklich vereinbart worden, oder, daß ein doppelseitiger Vertrag vorliege, so ist im angefochtenen Urteile weder die eine noch die andere festgestellt. Die bezüglichen Ausführungen, daß es der Wille der Kontrahenten gewesen sei, sich beiderseits den Satzungen und Verordnungen des Vereines zu unterwerfen, daß der Vertrag im Hinblick auf dieselben abgeschlossen worden, daß der Vorstand eines Kreditvereines auch schon an und für sich verpflichtet sei, in allen seinen Geschäftsbeziehungen genau nach dem Statut zu verfahren und, daß insbesondere von jedem Bürgen angenommen werden könne, daß er diese Bürgschaft im Hinblick auf die Statuten des Vereines eingehe und es als selbstverständlich voraussetze, daß der Vorstand des Vereines während der Dauer des Kontokorrentverhältnisses mit dem Schuldner, für den die Bürgschaft übernommen wird, stets statutengemäß handle und nie die Sorgfalt unterlasse, welche ihm die Satzungen und Verordnungen zur Pflicht machen — lassen zwar erkennen, daß festgestellt werden wollte, der Vorstand des Vereines sei verpflichtet und zwar auch dem Bürgen gegenüber, den Bestimmungen der Satzungen und Verordnungen nachzukommen, dagegen ist nicht daraus zu entnehmen, daß diese Verpflichtung den Vertrag zu einem synallagmatischen mache, noch, daß bedungen worden sei, daß deren Nichterfüllung den Bürgen schlechweg befreien solle.

Aus diesen Feststellungen rechtfertigt sich daher nicht der daraus gezogene Schluß, der Bürge könne der Klage auf Zahlung mit Recht die Einrede entgegenhalten, daß er sich für einen statutenwidrig gewährten Kredit nicht verbürgt, sowie, daß der Gläubiger ihn durch sein statutenwidriges, das bestehende Rechtsverhältnis einseitig abänderndes Vorgehen selbst von seiner Bürgschaftsverbindlichkeit befreit habe, und der Verein nicht den Ersatz eines von ihm selbst, durch eigene Schuld veranlaßten Schadens verlangen könne; ebensowenig kann daraus die später gezogene Folgerung hergeleitet werden, daß Kläger, wenn er seinerseits den Vertrag nicht erfüllt, den er ebenso wie der Bürge im Hinblick auf die Satzungen und Verordnungen eingegangen ist, auch nicht vom Beklagten dessen Erfüllung verlangen könne, und dessen auf Nichterfüllung des Vertrages und Verletzung der Satzungen und Verordnungen gestützte Einrede vollkommen begründet erscheine. Nur bei doppel-

seitigen Verträgen berechtigt, wie bereits hervorgehoben wurde, die Nichterfüllung des einen den anderen Teil zum Rücktritte, allein die Bürgschaft wird nicht schon dadurch ein doppelseitiger Vertrag, daß der Gläubiger zur Einhaltung einer gewissen Sorgfalt dem Bürgen gegenüber verpflichtet erscheint, es entsteht dadurch nicht ein Austausch von Leistungen, nicht eine Verbindlichkeit des Gläubigers, welche ein Äquivalent für die Leistung des Bürgen wäre.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß das angefochtene Urteil wegen Verletzung von Rechtsnormen, insbesondere der Landrechtsätze 1101. 1102. 1142. 1184 aufgehoben werden mußte, und daß in der Sache selbst die Verurteilung des Beklagten gerechtfertigt, mithin dessen Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ungegründet erscheint.“